Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 18. Декабря 1859 № 145. Freitag, den 18. December 1859.

244. Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, am 5. December 1859.

Nachdem der Secretair als eingegangen angezeigt hatte: (nachträglich) Bulletin de la société Imperiale des naturalistes de Moscou № IV. Moskau 1858, ferner die Sitzungsjournäle der Commission zur Zusammenstellung einer Verordnung für die aus der Leibeigenschaft zu entlassenden Bauern vom 16., 23. und 30. Sept., Nr. 53—55; — das Bulletin de la classe historico-philologque de l'academie Imperiale des siciences de St. Petersbourg Tom. XVI.; — an Darbringungen: von Herrn Rathsherr Kriegsmann silberne Münzen, und von Herrn A. v. Dehn zu Groß-Köppo ein lithogr. Portrait von Johann Reinhold v. Patkul, nach einem im Besitze der Frau v. Stern geb. v. Patkul auf Friedrichsheim befindlichen Medaillon-Portrait — wurde zu der vorschriftmäßigen Wahl der Directoren geschritten, als deren Resultat sich ergab: die Wiederwahl der bisherigen 7 Directoren, Herren Rig. Superintendent Dr. Poelchau, Rig. Bürgermeister Otto Müller, Oeselscher Landrath Fr. v. Buxhöwden, Prof. Dr. v. Rummel zu Dorpat, Graf Stackelberg zu Ellistfer, Kurl. Vice-Gouverneur v. Heyking und Vicepräsident des Hofgerichts v. Schwebs; neugewählt wurde ein 8. Director in der Person des Revalschen Herrn Superintendenten Dr. Girgenson. Demnächst theilte der Hr. Vicepräsident v. Schwebs mit, daß das Directorium in der letzten Sitzung beschlossen hätte, zur bevorstehenden Feier des 25jährigen Bestehens unserer Gesellschaft Ehrenmitglieder zu erwählen und zu dem Ende folgende Herren der einstimmigen Aufnahme der Gesellschaft zu empfehlen: den Herr Minister der Volksaufklärung wirkl. Geheimrath J. P. Kowalewsky, den Herrn Minister des Innern, wirkl Geh. Rath S. S. Lanskoy, den Herrn Vicepräsid. des Livl. General-Consistoriums Bischof Dr. K. Ulmann, den Livl. Herrn General-Superintendenten Bischof Dr. Walter, die Beamten der II. Abtheilung Sr. Kaiserl. Majestät Höchsteigener Canzlei wirkl. Staatsräthe v. Brevern und Dr. v. Bunge. Die proponirte Aufnahme dieser Herren geschah einstimmig durch Acclamation.

Alsdann verlas der Secretair die eingegangenen Gratulationsschreiben zu der auf den 6. d. fallenden 25jährigen Jubelfeier unserer Gesellschaft, welche beschloß: den Glückwünschenden den gebührenden Dank schriftlich auszudrücken.

Endlich producirte der Bibliothekar das im J. 1835 von weil. Baron Carl v. Wolff der Gesellschaft mit der Bedingung übergebene Couvert, es erst im Jahre 1880 zu öffnen; und bat dasselbe künftighin dem Herrn Schatzmeister in Verwahr übergeben zu dürfen. In Erwägung jedoch, daß die Casse der Gesellschaft in einer Privatwohnung aufbewahrt werden müsse, sowie daß die Gesellschaft selbst im Besitz eines besondern Urkundenkastens ist, welcher in dem Geschäftslocale (im Museum) unter Obhut des Herrn Bibliothekars sich befinde, ward beschlossen gedachtes Couvert dem letztgenannten zur Aufbewahrung bei den Urkunden zurückzugeben uud solcher Beschluß auch sofort ausgeführt.

Die nächste öffentliche Sitzung findet am 7. d. Abends 7 Uhr statt.

Der Heitzer als umsichtiger und sparsamer Feuermann.

(Schluß.)

Dem sparsamen Feuermann, der das Rauchen möglichst zu vermeiden wünscht, ist noch folgende Regel zu empfehlen, die nicht nur bei Doppelfeuerungen zu beobachten ist, sondern deren Befolgung auch bei allen ganz gewöhnlichen Feuerungsanlagen wenigstens eine Verminderung des Rauches, also auch von Brennmaterialverlust veranlassen wird. Will der Heizer frisches Brennmaterial aufgeben, so nehme er zuvor die Feuerkrücke und schiebe damit das Feuer von der vorderen Hälfte des Rostes nach hinten; das frische Brennmaterial muß er nun blos voran, soweit er fortgekrückt hat, aufwerfen. Hierdurch erlangt er, daß der aus dem frisch aufgegebenen Brennmaterial sich entwickelnde Rauch durch die auf der hinteren Hälfte des Rostes aufgehäufte und klar brennende Feuermasse ziehen muß, und größtentheils verbrenn-

Diese Regel wird sich indessen nur da empfehlen, wo kein starker Dampfverbrauch stattfindet, da das vorn aufgegebene Brennmaterial sich langsamer entzündet. Soll das Feuer und somit die Dampfentwickelung aber möglichst forcirt werden, so thut der Heizer besser gerade umgekehrt zu verfahren: er ziehe die glühende Feuermasse nach vorn und werfe das frische Brennmaterial nach hinten! Dasselbe wird dann rasch anbrennen und das Feuer in der gehörigen Glut bleiben; auch kommen dadurch die Schlacken nach vorn und sind leichter und schneller zu entfernen. — Diese einfachen, leicht zu befolgenden Regeln werden aber eben aus Bequemlichkeit meist von den Heizern versäumt; ihre Besorgung kostet freilich einige Mühe und einige Schweißtropfen mehr; hier kann aber gerade der gute Wille und der Fleiß des Heizers sich bethätigen. Das Brennmaterial muß immer möglichst trocken aufgegeben werden; denn das darin enthaltene Wasser gebraucht einen Theil der Heizkraft, um selber und zwar ganz nutzlos zu verdampfen. Das alte Vorurtheil, daß Steinkohlen besser brennen, wenn man sie näßt, ist durchaus falsch; die Steinkohlen brennen nur langsamer, entwickeln aber durchaus nicht mehr Brennkraft. Nur bei sehr feinen, grusigen schwer backenden Kohlen kann sich dadurch ein kleiner Vortheil durch Anfeuchten herausstellen, daß die feinen Kohlenstückchen leichter in größere Coaks zusammensintern und weniger durch den Rost fallen. Eine scheinbare Ersparniß stellt sich bei angefeuchteten Kohlen auch da heraus, wo die Feuerung zu groß ist. Die Ersparniß wächst dann aber, wenn man durch Aufmauern auf den Rost denselben verkleinert und nun trockene Kohlen feuert, die alsdann eine schnellere und kräftigere Hitze geben.

Der sparsame Feuermann muß niemals die Feuerungsthüren beim Aufwerfen von Brennmaterial oder bei der Entfernung der Schlacken von den Rosten länger offen halten als nöthig ist. Der Heizer muß also flink sein. Stehen die Feuerungsthüren offen, so strömt mit großer Geschwindigkeit viel kalte Luft in die Feuerungszüge und kühlt den Kessel ab. Muß der Heizer daher, wie beim Abschlacken, die Thüren längere Zeit offen halten, so schließe er den Schieber fast ganz, um den Zug zu hemmen.

Der sparsame Feuermann sorge dafür, daß die Zwischenräume zwischen den Rosten sich nicht zu sehr verstopfen, sondern der einströmenden Luft genügend Durchgang gewährt und der Zug nicht gehemmt werde; besonders bei Steinkohlenfeuer muß der Heizer die sich bildenden Schlacken bei Zeiten entfernen, ehe sie sich zu sehr ansammeln, wobei sie schmelzen können, und dann eine dichte Kruste über den Roststäben bilden. Hat der Rost nicht freie Oeffnung genug, so kann auch nicht Luft genug zum Feuer, und das Brennmaterial wird alsdann nicht die größtmöglichste Hitze entwickeln, weil die Verbrennung eine unvollkommene wird. In Bezug auf das Speisen des Kessels empfehlen wir dem sparsamen Feuermann folgende Regeln: Das Speisewasser muß immer möglichst warm dem Kessel zugeführt werden. Dies ist besonders bei Hochdruckmaschinen und überall da, wo Dampf zum Heizen des Wassers, oder überhaupt heißes Wasser überflüssig ist, zu beachten. Der Nutzen liegt auf der Hand; heißes Speisewasser wird weniger frische Wärme zum Dampfwerden gebrauchen und schlägt den vorhandenen Dampf weniger nieder als kaltes Wasser. Der Kessel muß beim Speisen, wenn er in vollem Betriebe ist, auch nicht zu stark mit Wasser angefüllt werden, denn der Dampf soll möglichst wenig Wassertheilchen mit fortführen, weil dieses weder zum Betriebe einer Maschine noch zum Kochen mit Dampf vortheilhaft ist, und dies Wasser dennoch erhitzt werden muß, ohne daß man einen wesentlichen Nutzen davon hat. Um diese Verluste zu vermeiden, ist es zweckmäßig, ein Kupferrohr in den letzten Zug zu legen und den Dampf, wenn er den Kessel verläßt, erst hier durchzuführen, bevor er anderweitig benutzt wird. — Diese Einrichtung ist von C. Fink, Professor am Königl. Gewerbeinstitute zu Berlin, vorgeschlagen und vielfach mit dem besten Erfolge ausgeführt worden. Der sparsame Feuermann muß das Speisen des Kessels möglichst regelmäßig besorgen; das Speisen mit großen Wassermengen auf einmal ist zu vermeiden, der Heizer muß vielmehr dahin streben, immer nur so viel Wasser in den Kessel nachzudrücken als verdampft. Er muß möglichst in demselben Zeitmaße dem Kessel frisches Wasser zuführen als es durch das Verdampfen sich vermindert. Der Heizer muß sich also bestreben, den Wasserstand möglichst immer in gleicher Höhe zu erhalten. Hier trifft die Pflicht des Heizers als Wächter der Sicherheit mit der des sparsamen Feuermanns, wie in den meisten Stücken zusammen. Hat der Heizer immer eine genügend reichliche Menge Wasser im Kessel, so wird ihm auch die Spannung der Dämpfe nie so leicht sinken können, als wenn er wenig Wasser im Kessel hat; denn das heiße Wasser im Kessel ist als ein Wärmereservoir zu betrachten, das den abziehenden Dampf immer rasch wieder ersetzt, auch selbst im Stande ist, ihn noch einige Zeit zu ersetzen, wenn das Feuer auf dem Roste schon erloschen ist. Das Speisen mit großen Mengen Wasser auf einmal hat den Nachtheil, daß dadurch, zumal wenn das Speisewasser nicht warm ist, der Dampf sehr niedergeschlagen wird, und in Folge dessen die Spannung sinken muß. Der sparsame Feuermann muß als solcher auch für eine gehörige Reinigung des Kessels Sorge tragen. Ist der Kessel an irgend einer Stelle inwendig mit einer Kesselsteinkruste überzogen, oder lagert viel dicker Schlamm darauf, so hat dies außer dem schon erwähnten möglichen Durchbrennen des Kessels an solchen Stellen auch noch den Nachtheil, daß der Kessel an solchen überzogenen Stellen die Hitze nicht so leicht durchläßt und an das Wasser abgiebt, weil der Kesselstein ein viel schlechterer Wärmeleiter ist, als das reine Metall. Ebenso müssen auch die Feuerkanäle öfter und gut von Ruß und Flugasche gereinigt werden; denn, wo die Außenwände des Kessels mit Asche bedeckt oder mit Ruß überzogen sind, nimmt der Kessel ebenfalls die Wärme schlecht auf, und zwar aus demselben Grunde wie die Kesselwände, die im Innern mit Schlamm oder Kesselstein bedeckt sind.

(Polytechn. Centralhalle.)

Werthpapiere aufzubewahren.

Das bloße Hineinlegen wichtiger Papiere und Documente in eiserne Geldkisten kann dieselben wohl vor Feuchtigkeit und vor Ungeziefer schützen, nicht aber vor Feuersgefahr, und die Erfahrung hat gezeigt, daß dadurch schon manches wichtige Document in dem, wenn auch ganz unversehrt gebliebenen Geldkasten verkohlt wurde. Diesem vorzubeugen und Papiere, an denen etwas gelegen ist, in jedem beliebigen Schranke so aufzubewahren, daß dessen äußere Hülle verbrennen oder glühend werden kann, ohne daß die Papiere nur im mindesten darunter leiden, lasse man sich einen Kasten von Eisenblech mit doppeltem Bodendeckel und doppelten Wänden machen. Den erzielten 5 bis 6zölligen Zwischenraum fülle man mit trockener Asche aus. Geldkisten kann man sich zu dem Behufe auf folgende Art so herrichten, daß das Eisen glühend werden kann, ehe in der Kiste irgend etwas verbrennt. Man mauert nämlich in die gebräuchliche Kiste die 3 Zoll abstehenden Boden- und Seitenwände mit feuerfesten unglasirten Thonplättchen (die jeder Töpfer nach Angabe brennen kann) hinein, und füllt die Zwischenräume fest mit Asche aus. Statt des doppelten Deckels legt man ein fußdickes Kissen mit Asche ausgefüllt in den Kasten, doch darf dieses nirgends an Eisen streifen. Dieser innere Kasten kann sehr sauber und zierlich mit Gyps ausgestrichen werden und ist, wenn die Asche fest eingefüllt ist, sehr dauerhaft.

Kleinere Mittheilungen.

Ein Mittel, Schreibstahlfedern rein zu erhalten. Um stählerne Schreibfedern rein zu erhalten, bringt man feine Schrotkörner in ein Glas oder anderes Gefäß und feuchtet sie mit etwas Wasser an. So oft man die Stahlfeder gebraucht hat, steckt man die Spitze in die Schrotkörner, läßt sie aber nicht darin stecken, weil sie sonst in Folge eines galvanischen Prozesses rosten, ja nach längerer Zeit gänzlich zerstört werden würde.

* * *

Putzpulver zum Reinigen der Silberwaaren. Hierzu empfiehlt sich ein inniges Gemeng von 4 Theilen geschlemmtem Pfeifenthon und 1 Theil gereinigtem Weinstein. Beide Stoffe werden zu dem Ende fein gebeutelt und dann gemischt.

* * *

Messer und Gabeln zu putzen. Man beschlage eine breite Leiste mit dickem Leder und bestreiche dies mit einer dazu verfertigten Salbe aus frischem Schweinefett, präparirtem Schmirgel und geschlämmtem Englisch-Roth (Colcothar, Eisenoxyd). Hierauf geputzt, werden die Messer nicht nur glänzend, sondern gewinnen auch noch an Schärfe.

* * *

Messing zu putzen. Ist dasselbe stark angelaufen und grünspanig, so bestreicht man es mit zu gleichen Theilen durch Wasser verdünnter Salzsäure. Zuletzt putzt man dasselbe allemal noch mit Hirschhorn oder mit feinem Tripel und Branntwein unter Mitanwendung eines Leders nach. — Auf letztere Art ist auch das Messing an Beschlägen, wenn es nicht einer großen Reinigung bedarf, gewöhnlich zu putzen.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
		In Riga. (Mittags 3 Uhr.)			
1922	Ruff. Brg. „George & Lucy"	Jost	Dünkirchen	Ballast	Mitschell & Co.
1923	„ „ „Herrmann Adam"	Larsen	„	„	Fenger & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1924; im Ansegeln: 0.

Bekanntmachungen.

Wer einen erfahrenen ausländischen **Ziegler** zu haben wünscht, wird gebeten sich zu wenden an den Zieglermeister **Scheiber** auf Schloß Burtneek per Wolmar.

Около 200,000 кирпичей назначены для продажи, узнать можно у Гна. Д. Минуса въ Ригѣ. 3

* * *

Angekommene Fremde.

Den 18. December 1859.

Stadt London. Hr. Baron Bistram nebst Gattin von Tuckum; Hr. Gutsbesitzer Junge von Mitau; Hr. Kaufmann Steinkopff von Berlin.

Stadt Dünaburg. Hr. Lieut. Ostromezky von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 16. December 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	3 25 40
Hafergrütze	4 —
Gerstengrütze	2 2 40
Erbsen	2 2 20
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl	1 70
Weizenmehl	3 3 50
Kartoffeln pr. Tschet.	50 60
Butter pr. Pud	7 40 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ „	25 30
	pr. Faden
Birken-Brennholz	— —
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand	$7\frac{3}{4}$ 7 50
$\frac{2}{3}$ Brand	8 75
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer	
Tors	
Drujaner Reinhanf	
„ Paßhanf	
„ Tors	

	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	39
„ Wrack-	35
Hofs-Dreiband	—
Livländ. „	—
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber	—
„ weißer	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue	
„ weiße	
Säeleinsaat pr. Ton.	$6\frac{7}{8}$
Thurmsaat pr. Tscht.	$8\frac{7}{16}$ $7\frac{1}{2}$
Schlagsaat 112 ℔	
Hanfsaat 108 ℔	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	88
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	$174\frac{1}{2}$	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{1}{2}$	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 14.	15.	16.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	$100\frac{1}{2}$	„	$100\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	„	105
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	116	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	95	95	95
4 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 14.	15.	16.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	101	101	101	101	101
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	100	„	100
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{3}{2}$	„	$99\frac{3}{4}$
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 18 December 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 145. **Пятница**, 18. Декабря — **Freitag**, 18. December **1859.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1860 dreimal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags erscheinen. Der Abonnementspreis beträgt: auf die Zeitung allein und ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; auf das Beiblatt für die Stadt 1 Rbl. S.; auf die Beilage über Torge 50 Kop.; für die Uebersendung durch die Post 1 Rbl. 50 Kop. und für die Zustellung in's Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 1 Rbl. S. Die resp. Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseit der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es von ihnen gewünscht wird, die Ersteren von dem Herrn Conditor Thomson an der großen Alexanderstraße, bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Kop. S., die Letztern von dem Hrn. Conditor Seemann an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brückenzollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. Die Pränumeration auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung beträgt, wie früher, auch für das Jahr 1860 3 Rbl. S. — Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung und den ganzen Tag über in dem Comptoir der Gouvernements-Typographie, in der Buch- und Kunsthandlung der Herren Jacobs und Schmidt, empfangen. Von auswärtigen Privatpersonen, welche die Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, wird das Abonnement sammt der Poststeuer in den örtlichen Post-Comptoirs entgegengenommen. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Mittelst Allerhöchsten Prikases im Civil-Ressort vom 11. December 1859 sind für Auszeichnung im Dienst befördert worden: der Assessor der Livländischen Gouvernements-Regierung von Klein und der Secretair der Livländischen Gouvernements-Regierung Schöpff zu Titulairräthen, ersterer m. A. vom 18. September 1857, letzterer mit A. vom 21. August 1857; — der Secretair der Ehstländischen Gouvernements-Regierung, Titulairrath Hiekisch, zum Collegienassessor; — die beim Ministerio des Innern stehenden: der aus dem Ingenieur-Corps der Wege-Communication mit dem Range eines Generalmajors vom Dienst entlassene Engelhardt und der verabschiedete Gardeobrist Meyer, zu wirklichen Staatsräthen; — der beim Ministerio stehende Collegienrath Meyer, zum Staatsrath; — der Beamte zu besonderen Aufträgen beim Minister, Hofrath von Bradke, zum Collegienrath, — der beim Medicinaldepartement stehende Beamte für das naturwissenschaftliche Fach und Mikroskopie, Collegienassessor Merklin, zum Hofrath.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Ukases vom 13. November c. ist der Rath der Revisions-Abtheilung des Livländischen Kameralhofes, Collegien-Rath Pychlau, Allergnädigst zum Ritter des St. Stanislaus Ordens 2. Classe ernannt worden.

Sr. Majestät der Herr und Kaiser haben auf die allerunterthänigste Unterlegung des Herrn Finanz-Ministers Allerhöchst zu befehlen geruht, die Rigaschen Bürger Robert und Adalbert Schwarzbach, Woldemar Eduard Birkenfeldt und dem Pernauschen Bürger Alexander Reichberg, in Berücksichtigung der ausgezeichneten Ordnung, in welcher unter der Leitung ihrer Familienglieder die Poststationen Kurkund, Lenzenhof und Olai im Laufe mehrerer Decennien erhalten werden, für ihre Person aus dem Steuer-Oklade auszuschließen.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehles im Militairressort vom 10. December 1859 ist der bei den Militair-Lehranstalten stehende Generalmajor Baumgarten 1. zum Director des Alexandrowschen Cadettencorps, an Stelle des Generalmajors von Rediger ernannt, welcher letztere der Armee-Infanterie und den zusammengezogenen Heeren zugezählt worden ist.

Der Oeselsche Landrath von Poll ist auf 4 Monate ins Ausland beurlaubt worden.

Der Werrosche Bürgermeister Gustav Stein ist am 26. November d. J. gestorben.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Behörden und Autoritäten gebracht, daß, falls dieselben in ihrem Geschäftskreise der Mitwirkung der Kreislandmesser bedürfen sollten, sie sich dieserhalb nicht mehr, wie bisher, direct an die Kreislandmesser, sondern gemäß Art. 254 Swod Bd. V Meßgesetze, Ausgabe von 1857, fortan an den Gouvernements-Chef oder die Gouvernements-Regierung, welche für die sofortige Abdelegirung der Kreislandmesser durch den Gouvernements-Landmesser vorgetragen werden, zu wenden haben.

Nr. 3228.

* * *

Auf Grund der Circulairvorschrift des Hrn. Ministers des Innern vom 28. November c., Nr. 215, wird allen denjenigen Behörden und Personen, die es angeht, vom Livländischen Civil-Gouverneur zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet, daß, da nach Punkt 10 des Art 4220 Bd. II des Swods der Reichsgesetze, Einrichtung der städtischen Behörden, Ausgabe vom Jahre 1857, im Allgemeinen die Ausreichung aller eingesandten Summen zu dem Ressort des 1. Departements der St. Petersburgschen Polizeiverwaltung gehört, viele Behörden und Personen aber Gelder zur Ausreichung an St. Petersburgsche Einwohner nicht an das 1. Departement der Polizeiverwaltung, sondern zum St. Petersburgschen Herrn Oberpolizeimeister, welcher sie wiederum der Polizeiverwaltung übergeben muß, sondern, für die Zukunft die obenerwähnten Gelder, zur Vermeidung unnöthiger Mühe und Zeitverlust nicht dem St. Petersburgschen Herrn Oberpolizeimeister, sondern direct dem 1. Departement der St. Petersburgschen Polizeiverwaltung zuzusenden sind.

Nr. 11655.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das Triennium vom 1. Juli 1859 bis zum 1. Juli 1862 als Vorsitzer der Kirchspielsgerichts-Commission zur Umtaxirung des Gehorchs gewählt worden sind:

Für den Bezirk

des	I.	Rigaschen	Kirchspielsgerichts	der	Herr	Baron Clemens von Wolff zu Aahof.
„	II.	„	„	„	„	„ Wolff zu Neu-Kempenhof.
„	III.	„	„	„	„	Assessor Eduard von Kreusch zu Gustavsberg.
„	IV.	„	„	„	„	von Helmersen zu Schujenpahlen.
„	V.	„	„	„	„	Reinhold von Klot zu Puikeln.
„	VI.	„	„	„	„	Robert von Stern zu Seyershof.
„	I.	Wendenschen	„	„	„	Staatsrath und Ritter von Hagemeister zu Gotthardsberg.
„	II.	„	„	„	„	Eduard von Kreusch zu Saussen.
„	III.	„	„	„	„	Baron von der Pahlen zu Meselau.
„	IV.	„	„	„	„	Assessor E. von Kreusch.
„	V.	„	„	„	„	Baron Woldemar von Wolff zu Neu-Laitzen.
„	VI.	„	„	„	„	Jegor von Sievers zu Raudenhof.
„	VII.	„	„	„	„	Baron Wolff zu Lisohn.
„	VIII.	„	„	„	„	„ von Wrangell zu Schloß Luhde.
„	I.	Dörptschen	„	„	„	von Liphart zu Rojel.
„	II.	„	„	„	„	„ Stryk in Dorpat.
„	III.	„	„	„	„	„ Zur Mühlen zu Groß-Congota.
„	IV.	„	„	„	„	Baron Maydell zu Krüdnershof.
„	V.	„	„	„	„	von Sievers zu Rappin.
„	VI.	„	„	„	„	„ Aderkas zu Rosenhof.
„	VII.	„	„	„	„	Ed. von Wulf zu Menzen.
„	I.	Pernauschen	„	„	„	A. Pilar von Pilchau zu Audern.
„	II.	„	„	„	„	J. von Nasacken zu Sallentack.
„	III.	„	„	„	„	dim. Kirchsplsr. Heinr. von Stryk zu Tignitz und Kersel.
„	IV.	„	„	„	„	„ Ordnungsrichter Th. v. Helmersen zu Neu-Woidoma.
„	V.	„	„	„	„	Baron Vietinghof zu Cabbal.
„	VI.	„	„	„	„	„ Theodor von Krüdener zu Neu-Suislep.
„		Rigaschen	Patrimonial-Kirchspielsgericht	der	Herr	Bürgermeister Otto Müller.

Nr. 3205.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden hiermit die Namen sämmtlicher gegenwärtig in Livland fungirenden Herrn Kirchspielsrichter nebst den resp. Adressen hinsichtlich des Orts ihrer Gerichtspflege zur allgemeinen Wissenschaft in Nachstehendem bekannt gemacht.

Welches Kirchspielsgericht.	Namen des Kirchspielsrichters.	Ort der Gerichtspflege.	Adresse. Über welche Stadt.	Über welche Poststation.	Über welche Kirchspielspost.
I. Rigasches	von Zachrisson	in Riga			
II. "	vacant	auf Wittenhof		Rodenpois	
III. "	von Scheinvogel	" Altenwoga	Riga	Jungfernhof	Altenwoga
IV. "	Baron von Laudon	" Stolben		Roop	Roop
V. "	von Löwis of Menar	" Panten	Wolmar	Rujen	Salisburg
IV. "	Baron von Krüdener	" Metzküll	"	"	Rujen
I. Wendensch.	von Grünewaldt	" Ramelshof	Wenden		
II. "	" Klot	" Odsen	Jacobstadt		Bersohn
III. "	" Magnus	" Libbien	Wenden		Alt-Pebalg u. Loesern
IV. "	" Klot	" Alt-Pebalg	"		Festen
V. "	" Roskull	" Goldbeck	Walk	Menzen	über Neu-Laitzen und Pastorat Marienburg
VI. "	" Zöckel	" Adsel-Schwarzhof	"	"	
VII. "	" Transehe	" Roseneck	"	"	
VIII. "	Baron Krüdener	" Neu-Karkell	"		Ermes
I. Dörptsches	von Liphart	" Rojel		Torma	
II. "	" Stryk	in Dorpat			
III. "	Baron von Bruiningk	auf Palloper		Uddern	
IV. "	" Sievers	" Kiddijerew	Dorpat		
V. "	" Volkmershausen	" Perrist	Werro		Pölwe
VI. "	" Reutz	" Hahnhof	Walk	Sennen	
VII. "	" Samson	" Uelzen	Walk, Werro		Anzen
I. Pernausch.	" Helmersen	in Pernau			
II. "	" von der Howen	" "			
III. "	" Dehn	auf Alt-Bornhusen		Moiseküll	
IV. "	" Rathlef	in Fellin			
V. "	de la Trobe	auf Woiseck	Fellin		Oberpahlen
VI. "	von Anrep	" Lauenhof	"		
I. Oeselsches	" Buxhöwden	" Müllershof			Peude
II. "	" Buxhöwden	in Arensburg			
III. "	" Buxhöwden	" "			

Nr. 3027.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія Царскосельской Дворянской Опеки и съ разрѣшенія Правительствующаго Сената на удовлетвореніе долга умершей вдовы Генералъ-Лейтенанта Пелагеи Ивановой Годеинъ Титулярному Совѣтнику Федору Федорову Карнѣеву, по закладной 8000 руб. с., съ процентами съ 3. Марта 1850 г. по 27. Марта 1857 г. 4066 руб. 64 коп., а всего 12066 руб. 64 коп. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное Карнѣеву имѣніе Годеинъ, состоящее С. Петербургской Губерніи, Царскосельскаго уѣзда, 2. стана, пустошь Тарасино, Бѣлое поле тожъ, въ коей земли разнаго рода 807 дес.; въ томъ числѣ находится лѣсъ преимущественно еловый и частію сосновый строевый и березовый дровяной. — Чрезъ пустошь эту протекаетъ сплавная рѣчка Леможа, впадающая въ рѣку Лугу. — Означенное имѣніе оцѣнено въ 5000 руб. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 28. Января 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія 1. Департамента С. Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе долга купца Карла Адама, купцу Поэнту, по векселю 4500 руб. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащая Адаму дача. состоящая С. Петербургской Губерніи и уѣзда 3. стана, построенная на участкѣ земли Лѣснаго и Межеваго Института подъ № 53. - - Дача эта изъ бревенъ, двухъ-этажная съ бельведеромъ; къ ней принадлежитъ отдѣльно строеніе изъ бревенъ; въ немъ помѣщаются кухня и прачешная; сарай и конюшня подъ одну связь; оранжерея изъ бревенъ, два парника, навѣсъ, два ледника, два колодезя и садъ, въ коемъ бесѣдка. — Земли подъ дачею 1145 кв. саж.: означенное имѣніе оцѣнено въ 2000 руб. — Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 26. Января 1860 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи его назначенъ торгъ, 22. Февраля 1860 года, съ переторжкою чтрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія Ряево съ 108 душами крестьянъ, состоящаго въ 1. станѣ Себежскаго уѣзда, принадлежащаго женѣ Штабсъ-Капитана Варварѣ Павловой Быковой, оцѣненнаго въ 9300 руб. с., за долгъ Московской Сохранной Казнѣ 12,570 руб. 55 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются. въ назначенный срокъ въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ и предъявлены будутъ опись и всѣ бумаги, къ продажѣ относящіяся.

Ноября 23. дня 1859 года. 3

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des erfolgten Ablebens der hierselbst zu Riga kinderlos verstorbenen verwittweten Pastorin Natalie Keilmann, geborenen Berens, verfügt worden, das bei dem Rigaschen Landgerichte eingelieferte und von demselben am 21. August d. J. anher eingesandte versiegelte Testament der obgenannten Verstorbenen laut Vorschrift der §§ 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 25. Januar 1860 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das zu verlesende vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Punkt 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga, Schloß den 14. December 1859.

Nr. 5088. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des am 1. September d. J. auf dem bei der Stadt Dorpat belegenen Gute Carlowa erfolgten Ablebens Sr. Excellenz des wirklichen Staatsraths Thaddeus von Bulgarin verfügt worden, das bei dem Dorpatschen Landgerichte deponirt gewesene und von demselben am 15. September d. J. anher eingesandte versiegelte Testament des obgenannten Verstorbenen laut Vorschrift der § 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 26. Januar 1860 zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hiedurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das zu verlesende vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust allen weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wo-

chen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier beim Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 5106. 3

Riga, Schloß den 15. December 1859.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Robert Büngner, als gerichtlich constituirten Curators des Nachlasses des weiland dimittirten Majors Andreas von Reusner, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an obbezeichneten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden Schuldner des obgenannten defuncti und dessen Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hiermit angewiesen, innerhalb der Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswo hin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 25. November 1859. Nr. 4764. 1

Bekanntmachungen.

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß gemäß Entscheidung der Ober-Post-Verwaltung zur Beschleunigung der Versendung der einfachen Correspondenz nach St. Petersburg von den Städten Pernau, Arensburg, Fellin, Quellenstein und Wolmar, eine zweimal wöchentlich von Wolmar nach Wenden auf einem Pferde abzufertigende Post, zum Anschluß an die Taurogenschen Courierposten und zur weiteren Beförderung mit denselben der genannten Correspondenz nach St. Petersburg, errichtet worden ist. Diese Posten werden aus Wolmar, vom 20. d. M. an, — an Sonntagen und Donnerstagen um 7 Uhr Morgens expedirt. Nr. 4924.

Riga, den 16. December 1859.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что съ разрѣшенія Главнаго Почтоваго Начальства, для ускоренія пересылки простой корреспонденціи изъ городовъ Пернова, Аренсбурга, Феллина, Квелленштейна и Вольмара въ С. Петербургъ, учрежденъ двукратный въ недѣлю ходъ одноконныхъ почтъ отъ Вольмара до Вендена, для присоединенія къ Таурогенскимъ экстрапочтамъ и дальнѣйшаго отправленія съ оными той корреспонденціи въ С. Петербургъ. — Почты эти будутъ отправлены изъ Вольмара, начиная съ 20. числа сего мѣсяца, по Воскресеньямъ и Четвергамъ въ 7 часовъ по полуночи. № 4942.

Рига, 16. Декабря 1859 г.

* * *

Reichs-Schuldentilgungs-Commission.

Bei Annäherung des Termins, von welchem im Jahre 1849 zu den Obligationen der $4^1/_2$ procentigen mit dem Banquierhause Gebrüder Baring und Comp. in London abgeschlossenen russischen Anleihe Coupons ausgegeben wurden, bringt eine Reichs-Schuldentilgungs-Commission zur Kenntniß der Inhaber der Obligationen gedachter Anleihe, daß auf Verfügung Sr. Exc. des Herrn Finanzministers neue Coupons mit den dazu gehörigen Talons für die nächstfolgenden zehn Jahre vom 19. Juni (1 Juli) 1860 bis znm 20. December (1. Januar) 1870 von dem Banquierhause Gebrüder Baring und Comp in London, gegen Ablieferung der früheren Talons, vom 1. Januar 1860 an, werden extradirt werden.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von Monturgegenständen für das Rigasche Polizei-Commando pro 1860, bestehend in verschiedenen Tüchern, Pelzen, Stiefeln u. dergl. m. übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben an

dem auf den 22. December d. J. anberaumten Ausbotstermine, bis 12 Uhr Mittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren, zeitig zuvor aber die Torgbedingungen daselbst zu unterzeichnen und die erforderlichen Cautionen zu bestellen. Nr. 1256.

Riga-Rathhaus, den 16. December 1859.

Лица, желающіе принять на себя поставку разныхъ предметовъ потребныхъ на обмундированіе Рижской Полицейской Команды на 1860 годъ и именно суконъ разнаго рода, шубы, сапоги и т. п. приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими за таковыя вещи наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы къ 22. ч. Декабря до 12 часовъ полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммиссію Городской Кассы для разсмотрѣнія и подписки условій, до сего торга касающихся и для представленія надлежащихъ залоговъ. № 1256.

Рига-Ратгаузъ, 16. Декабря 1859 г.

* * *

Diejenigen, welche die Reparaturen an den Dielen in den Höfen und Scheunen der Stadt-Hanfambaren übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 22. December d. J. anberaumten Ausbotstermine zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 1255.

Riga-Rathhaus, den 16. December 1859.

Лица, желающіе принять на себя производство работъ по починкѣ половъ на дворахъ и въ садахъ городскихъ пеньковыхъ амбаровъ, приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгу, который назначенъ на 22. Декб. съ часа по полудни, заранѣе явиться тѣмъ лицамъ въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій, до сего торга касающихся. № 1255.

Рига-Ратгаузъ, 16. Декабря 1859 г.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche folgende Gemüsegartenplätze auf drei Jahre, vom 1. Januar 1860 ab, pachten wollen, nämlich

1) den, in der St. Petersburger Vorstadt, hinter dem Regiments-Commandeurshause, an der Lagergasse belegenen, bisher von dem Meschtschanin Iwan Nikolajew Kitschanow in Pacht gehabten Gemüsegartenplatz, und
2) die in der Moskauschen Vorstadt, im sogenannten Berkholzschen Garten befindlichen, bisher von dem Isot Petrow Maraschin benutzten Plätze,

desmittelst aufgefordert, nach vorgängiger Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, zum abermaligen Torge am 23. December d. J. bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, am 10. December 1859.

Nr. 131. 1

Рижское Квартирное Правленіе симъ вызываетъ желающихъ взять въ арендное содержаніе нижеозначенныя огородныя мѣста срокомъ на три года считая съ 1. Января 1860 года, а именно:

1) огородное мѣсто, состоящее на С. Петербургскомъ форштатѣ по Лагерной улицѣ за домомъ, занимаемымъ Полковымъ Командиромъ, содержимое нынѣ мѣщаниномъ Иваномъ Николаевымъ Кичановымъ,
2) огородныя мѣста находящіяся на Московскомъ форштатѣ въ такъ называемомъ саду Беркгольца, содержимыя нынѣ Изотомъ Петровымъ Марашинымъ;

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ сіе Правленіе къ новому торгу назначенному на 23. ч. сего Декабря, разсмотрѣвъ напередъ условія и предствивъ надлежащее обезпеченіе. № 131.

Рига въ Ратгаузѣ 10. Декабря 1859 г. 1

* * *

Da in den hiesigen Straßen nicht überall von den Hausbesitzern die nöthige Sorge für Egalisirung derselben getragen, sondern häufig der Schnee von den Trottoiren auf die Gasse geworfen wird, dadurch aber sich Eisrücken bilden, die für Fußgänger um so größere Gefahr darbieten, als auch die Trottoirs weder gehörig abgestoßen, noch mit Sand oder Asche bestreut werden, so sieht die Polizei-Verwaltung sich gemüssigt alle Hauseigenthümer zur genauen Beobachtung der existirenden Vorschriften aufzufordern, und den Hauseigenthümern Folgendes einzuschärfen:

1) den Schnee von den Dächern nur morgens bis 7 Uhr zu werfen, bei Beobachtung erforderlicher Vorsichtsmaßregeln, damit kein Vorübergehender verletzt werde,
2) den gefallenen Schnee nicht auf die Straße zu werfen, sondern ihn in Haufen zu fegen und sogleich bei Tage in Schlitten nach vorgeschriebener Form zu entfernen, widrigenfalls die Bereinigung von Seiten der Polizei für Rechnung der Hauswirthe bewerkstelligt werden soll.

3) den Schnee weder am Ufer, noch auf die Eisdecke der Düna oder beim Wöhrmannschen Park auszuwerfen, sondern nach den in der Publication vom 12. November dieses Jahres Nr. 4356 angewiesenen Plätzen auszuführen,
4) die Trottoirs vom Eise zu reinigen, mit Sand oder Asche zu bestreuen und die Eisrücken zu egalisiren,
5) die Rinnsteine häufig auszueisen und darauf zu sehen, daß sich keine Glitschbahnen bilden.
6) kein Wasser auf die Straße zu gießen,
7) die sich in den Straßen bildenden Gruben und Erhöhungen zu egalisiren,

Wenn nun jeder Hauswirth für alles Obige verantwortlich gemacht werden muß, indem ihm obliegt, mit diesen Vorschriften seine Dienstboten bekannt zu machen, und für Beobachtung derselben zu sorgen; so hat er zwar seine Beschwerden über den Dienstboten, im Falle Letzterer seine Pflicht nicht erfüllt, bei den resp. Siegen anzubringen. Auch kann die Polizei-Verwaltung sich nur an den Hauswirthen, und nicht an den Podrätschik, der die Vereinigung für den ersteren übernommen, halten, und hofft nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, die Vereinigung für Rechnung der Hauswirthe besorgen lassen zu müssen. Nr. 4943.

Riga Polizei-Verwaltung d. 15. December 1859.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden die unter der Jurisdiction dieses Waisengerichts stehenden Vormünder aufgefordert und angewiesen, über die Verwaltung der ihnen anvertrauten Vormundschaften und des pupillarischen Vermögens für dieses 1859. Jahr ihre desfallsigen Rechenschaften und Rechnungen nebst den dazu gehörigen Einnahme- und Ausgabebüchern, wie auch den Belegen spätestens bis zum 1. Februar 1860 ordnungsmäßig bei diesem Waisengerichte einzuliefern.

Hierbei wird aber zur Nachachtung noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht und es eingeschärft, daß das Waisengericht dem ihm in Betreff etwaniger Versäumnisse der Vormünder und entdeckter Ordnungswidrigkeiten abgenöthigten und erlassenen Warnungen und Anordnungen nicht umhin wird können, jedenfalls genaue Folge zu geben, namentlich auch, daß, falls die schuldigen Rechenschaftsberichte ohne genügenden Nachweis gesetzlicher Behinderungsgründe, nicht im Termin eingängig gemacht würden, nicht nur die Nichteinhaltung desselben beschaffentlichen Umständen nach mit Beahndung wird angesehen werden müssen, sondern daß überhaupt auch auf Denen und Denjenigen, welche ihren Verpflichtungen als Vertreter fremden resp. pupillarischen Vermögens nachzukommen unterlassen, Gesetzen nach, die ganze desfallsige Verantwortlichkeit wird lasten müssen. Wonach Diejenigen, so es betrifft, zu achten und sich vor Nachtheil und Verantwortung zu hüten haben.

Riga-Waisengericht, den 28. November 1859.
Nr. 592. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги предписываетъ симъ всѣмъ подвѣдомственнымъ сему Сиротскому Суду опекунамъ, представить отчеты и счеты вмѣстѣ съ принадлежащими къ нимъ приходо-расходными книгами и квитанціями, по управленію ввѣренныхъ имъ опекъ и капиталовъ малолѣтнихъ за текущій 1859 г. не позже 1. Февраля 1860 г. въ сей Сиротскій Судъ, по существующимъ правиламъ.

Притомъ приводится симъ въ особенности до свѣденія и постановляется на видъ, что Сиротскій Судъ не преминетъ исполнять вынужденныя отъ него нерадѣніемъ опекуновъ и открытыми неправильностями приказанія и распоряженія, а именно, что въ случаѣ непредставленія должныхъ отчетовъ въ срокъ, безъ законныхъ на то причинъ не только назначутся взысканія за неисполненіе, смотря по обстоятельствамъ, но и вся отвѣтственность по законамъ обратится на неисполнившихъ обязанностей своихъ въ званіи опекуновъ надъ чужимъ имѣніемъ или имѣніемъ малолѣтнихъ.

Лица до которыхъ оно касается имѣютъ держаться этого во избѣжаніе вреда и отвѣтственности.

Рижскій Сиротскій Судъ 28. дня Ноября 1859. № 592. 1

* * *

Vom IV. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe seinen Sitz von nun ab auf dem Gute Alt-Pebalg haben wird. Nr. 1589.

Alt-Pebalg, am 11. December 1859.

* * *

Die Eigenthümer nachstehender Gegenstände, als: circa 3 Loof Roggen, 1 Rasirmesser, 1 Hemde, 1 Glasthüre, 1 Bronce-Armband, 1 silberne Zündholz-Dose, 1 Theelöffel, 1 silberne Cigarren-Dose mit der Namenschiffre „A. K.“, 1 Geldbeutel mit Geld, mehre Silbersachen, 1 Stanislaus-Orden 4. Classe, Kleidungsstücke und Wäsche, — werden hiermit von der Rigaschen Polizei-Verwaltung aufgefordert sich binnen 6 Wochen a dato zu melden. Nr. 4032.

Riga, den 14. December 1859. 2

Es ist bei der Polizeiverwaltung ein herrenloses gelbes Pferd eingeliefert worden, und wird der Eigenthümer aufgefordert sich binnen 14 Tagen a dato zu melden. Nr. 4931.
Riga, den 14. December 1859. 3

* * *

Zweien verdächtigen Individuen sind mehre, vermuthlich gestohlene Bauer-Sachen, als Tücher, Schürzen, Weiberröcke, Strümpfe, Tischdecken, Servietten, Laken, 1 Stück Leinwand, Callincourt, Wolle, 2 Schaffelle, Handschuhe, rc. abgenommen worden, und werden diejenigen, denen dergl. Sachen etwa gestohlen sein sollten, desmittelst aufgefordert zur Besichtigung der beregten Sachen sich binnen 3 Wochen a dato im Rigaschen Ordnungsgerichte einzufinden.
Nr. 9150. 1
Riga-Ordnungsgericht, den 3. December 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Auguste Drabe, 3
Auguste Wilhelmine Pohl, Wittwe Wilhelmine Frischgesell, Kaufmann Edmond Auguste Antoine van Steensel, Buchbindergesell Carl Wilhelm Peter Anton Thulstrup, 2
Gerbergesell Georg Weißhauer, Kinderbonne Louise Fanny Chinet, 1
nach dem Auslande.
Mathilde Eleonore Leuendahl, Schlossergesellen-Frau Amalie Enders geb. Schaul nebst Tochter, Wasili Adamow Achimowitsch, Juri Michailow Jarmolowitsch, Anany Tichanow Badionow, Matrona Jacowlewa, Caroline Bortkiewitsch geb. Budrewitsch, Kusma Wasiljew Woskow, Töpfergesell Otto Alexander Johansohn, Alexander Kubli, Nastajewa Jwanowa, Heinrich William Grundmann, Gawril Dmitrijew Fatow, Alexander Grigorjew Rasin, Fedor Andrejew Saweschtschowsky nebst Familie, Pawel Maximow Kolesnikow nebst Frau, Otto Treulohn, Carl Wilhelm Follmann, Michel Schmerkowitsch Kahan, Chaim Stern, Elisabeth Neumann geb. Eiche, Fedor Jwanow Tarassow,
nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**